



POLITISCHE GEMEINDE GAMS

Gemeinderat
Einbürgerungsrat

Gebührentarif Einbürgerungsverfahren



Gebührentarif Einbürgerungsverfahren

Der Gemeinderat Gams erlässt gestützt auf Art. 9^{bis} Abs. 2 erster Satz des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons St. Gallen (BRG, sGS 121.1) in Verbindung mit Art. 103 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV, sGS 111.1) sowie in Anlehnung an Art. 6 Abs. 2 lit. a und Art. 136 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes (GG, sGS 151.2) folgenden Gebührentarif:

Art. 1

Gegenstand

Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren des Einbürgerungsrates Gams.

Art. 2

Anwendbarkeit

Soweit dieser Tarif keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltungen des Kantons St. Gallen (GebT, sGS 821.5).

Art. 3

Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen:

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	Gebühr
50.00.02	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 600.00
50.00.03	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen , inkl. unmündige Kinder)	CHF 1'400.00
50.00.04	Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete , inkl. unmündige Kinder)	CHF 1'600.00
50.00.05	Besondere Einbürgerung (Art. 8 ^{ter} BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 200.00
50.00.06	Besondere Einbürgerung (Art. 8 ^{ter} BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	CHF 1'150.00

Art. 4

Erhöhung, Reduktion und
Unvorhergesehenes

Die Gebühren nach Art. 3 dieses Tarifes können bis zum maximalen Betrag (sGS 821.5, GebT-Nr. 50.00.01 bis 50.00.06) gemäss den Bestimmungen des Gebührentarifes für die Kantons- und Gemeindeverwaltungen des Kantons St. Gallen¹ erhöht oder bis zur Hälfte der Gebühr dieses Tarifes reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblichen über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

Alle nicht in diesem Tarif aufgeführten Begebenheiten und ausserordentliche Vorkommnisse verbleiben in der alleinigen Zuständigkeit des Einbürgerungsrates.

Art. 5

Inkasso

Für das Inkasso der Gebühren ist die Finanzverwaltung zuständig.

Art. 6

Vollzugsbeginn

Dieser Gebührentarif wird rückwirkend auf den 01. Januar 2006 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 13. März 2006

GEMEINDERAT GAMS

Werner Schöb
Gemeindepräsident

Markus Lenherr-Giger
Gemeinderatsschreiber

¹ sGS 821.5, GebT Nr. 50.00.01 bis 50.00.06

